

Satzung über Ehrungen der Stadt Ludwigsstadt

Vom 10. Dezember 1992

Die Stadt Ludwigsstadt erläßt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung -GO- für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.1992 (GVBl. S. 306) folgende Satzung:

§ 1 Auszeichnungsformen

Die Stadt Ludwigsstadt verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten

- a) das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 GO
- b) die goldene Bürgermedaille der Stadt Ludwigsstadt
- c) die silberne Bürgermedaille der Stadt Ludwigsstadt
- d) die goldene Verdienstmedaille
- e) die silberne Verdienstmedaille

§ 2 Ehrenbürgerrecht

Das Ehrenbürgerrecht kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch hervorragende Leistungen entscheidend die Entwicklung der Stadt beeinflußt oder sich besonders große Verdienste um das allgemeine Wohl der Bürgerschaft erworben haben.

§ 3 Goldene Bürgermedaille

Die goldene Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch hervorragende Leistungen im öffentlichen Leben, auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft und des Sozialwesens das Ansehen der Stadt gemehrt oder sich hohe Verdienste um das allgemeine Wohl der Bürgerschaft erworben haben.

§ 4 Silberne Bürgermedaille

Die silberne Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch treues und fruchtbares Wirken für das Wohl der Stadt oder der Bürgerschaft besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Verdienstmedaille

Die Verdienstmedaille in Gold und Silber können an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Wohl der Stadt Ludwigsstadt besondere Verdienste erworben haben.

§ 6 Verleihungsvoraussetzungen

- (1) Die Auszuzeichnenden müssen allgemeines Ansehen genießen. Sie müssen nicht Bürger der Stadt Ludwigsstadt sein.
- (2) Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.
- (3) Zur gleichen Zeit können Inhaber der silbernen Bürgermedaille höchstens 10, Inhaber der goldenen Bürgermedaille höchstens 5, und Ehrenbürger höchstens 3 lebende Persönlichkeiten sein.

§ 7 Rechtsfolgen

- (1) Die Träger der Bürgermedaille und die Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Stadt und besonders wichtigen Sitzungen des Stadtrates als Ehrengäste einzuladen.
- (2) Die Stadt nimmt beim Ableben von Trägern der Bürgermedaillen und Ehrenbürgern an deren Beisetzung ehrenden Anteil.

§ 8 Gestaltung

- (1) Die Bürgermedaillen haben einen Durchmesser von 34 mm. Sie tragen auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Ludwigsstadt mit der Umschrift „Stadt Ludwigsstadt“ und auf der Rückseite die Schrift „für besondere Verdienste“.
- (2) Die Bürgermedaillen werden am rot-weißen Umhängeband verliehen.
- (3) Mit der Verleihung einer Bürgermedaille wird eine Verleihungsurkunde und mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts ein Ehrenbürgerbrief ausgehändigt.
- (4) Bürgermedaille, Verleihungsurkunde und Ehrenbürgerbrief gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 9 Verfahren

- (1) Über Auszeichnungen nach dieser Satzung beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Die Verleihung der Auszeichnungen sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Auszeichnungen werden vom ersten Bürgermeister in einer eigens für diesen Zweck einzuberufenden öffentlichen Sitzung des Stadtrates oder bei anderen geeigneten Anlässen (z.B. Werksjubiläum, Geburtstagsfeier) ausgehändigt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft. Die Satzung über Ehrungen der Stadt Ludwigsstadt vom 16. September 1964 wird aufgehoben.